

# Gerichtsentscheide in der Agrarbranche

»Bei Gericht bekommt man kein Recht sondern ein Urteil« lautet ein Sprichwort. Ob dem so ist, mag jeder selbst entscheiden. Richtig ist in jedem Fall, dass Urteile weitreichende Folgen haben können und die Kenntnis darum für betriebliche Entscheidungen von großer Bedeutung sein kann. Rechtsanwalt Christian Halm über Rechtsprechung im Futtermittelhandel.

## Die Haftung des Futtermittelhändlers

Das OLG Oldenburg hat in einem aktuellen Urteil vom 18.06.2013 (Az: 12 U 26/13) entschieden, dass der auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht einer Dioxinbelastung von Futtermitteln eine Mangelhaftigkeit der Kaufsache begründet.

Interessant an der Entscheidung, gegen die Revision zum BGH eingelegt wurde (Az: VIII ZR 195/13) ist, dass nach dem OLG Oldenburg § 24 LFBG (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) eine verschuldensunabhängige Haftung begründet.

## Was war passiert?

Ein Händler belieferte einen Landwirt Ende 2010 mit Futtermitteln. Bei einer kurz darauf im Betrieb des Händlers durchgeführten Untersuchung wurde festgestellt, dass das hergestellte Mischfutter mit Dioxin in einer über dem Grenzwert liegenden Konzentration belastet war.

Nach weiteren Untersuchungen wurden am 22. Dezember 2010 im Betrieb des Landwirts zwei Hühnerställe gesperrt. Den durch die Entsorgung der produzierten Eier entstandenen Schaden in Höhe von 54721,36 € hat der Händler dem Landwirt ersetzt. Nicht erstattet hatte er die Umsatzeinbußen des Landwirts in Höhe von 43438,29 €. Das OLG hat zu dem Schadensersatzanspruch festgestellt, dass die Futtermittellieferungen des Händlers mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB waren.

Das von dem Händler gelieferte Futter eignete sich schon deshalb nicht zur gewöhnlichen Verwendung, weil der auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht einer Dioxinbelastung bestand. Ein solcher Verdacht könne einen Mangel darstellen, wenn er qualitätsmindernd sei. Eine Qualitätsminderung sei darin zu sehen, dass infolge des verdächtigten Futtermittels mittelbar die Vermarktung des produzierten Lebensmittels behindert wer-



■ Dr. Christian Halm

de. Zur Eignung eines in der Lebensmittelkette verwendeten Futtermittels zum gewöhnlichen Gebrauch gehöre, dass dieses verwendet werden könne, ohne die Weiterveräußerung des produzierten Lebensmittels zu behindern. Es mache keinen Unterschied, ob der

Verdacht unmittelbar zur Unverkäuflichkeit der Kaufsache oder – wie hier lediglich mittelbar – zur Unverkäuflichkeit der mit der Kaufsache produzierten Lebensmittel führe.

Unerheblich sei auch, inwieweit tatsächlich eine Gefährdung für den Endverbraucher bestanden habe. Bereits der dahin gehende konkrete Verdacht begründe die in der schlechteren Wertbarkeit liegende Mangelhaftigkeit. Die Haftung der Klägerin entfalle auch nicht dadurch, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten habe (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). § 24 LFBG begründe eine verschuldensunabhängige Haftung.

Nach der zur Zeit der Futtermittellieferungen geltenden Fassung des § 24 LFBG übernehme der Verkäufer die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit, wenn er bei der Abgabe von Futtermitteln keine Angaben über deren Beschaffenheit mache.

Da der Händler derartige Angaben nicht gemacht habe, müsse er sich so behandeln lassen, als habe er eine Garantie für die Mangelfreiheit der Futtermittel abgegeben.

Der vom Gesetzgeber gewollte Schutz des Tierhalters sei nur dann gegeben, wenn Verkäufer verschuldensunabhängig für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit einstehen müssen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Annahme einer verschuldensunabhängigen Garantiehaftung bestünden nicht. Der erforderliche Schutz des Käufers rechtfertige die Einstandspflicht des Verkäufers, ohne dass dieser unangemessen benachteiligt werde. Das Risiko der Mangelhaftigkeit des Futtermittels auf Grund von Umständen, die in der Sphäre seines Lieferanten liegen, habe der Verkäufer zu tragen. Es bleibe ihm überlassen, seinerseits Regressansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Dessen Insolvenzrisiko muss nicht der Endabnehmer des Futtermittels, sondern der Verkäufer als sein direkter Vertragspartner tragen.

Der vom Landwirt geltend gemachte Schaden sei der Klägerin auch als adäquat verursacht zuzurechnen. Die Nichtabnahme der von dem Landwirt produzierten Eier zum ursprünglich

vereinbarten Preis durch dessen Kunden liege auch nach der Aufhebung der Handelssperre nicht außerhalb der Lebenserwartung. Selbst wenn nach aktuellen Untersuchungen die Grenzwerte wieder unterschritten waren, lag ein zögerliches Kaufverhalten der Verbraucher und ein Einbruch von Markt und Preisen nahe.

Bestätigt der Bundesgerichtshof diese Entscheidung, steht fest, dass der Futtermittelhändler verschuldensunabhängig dafür haftet, dass sich das gelieferte Futter zur gewöhnlichen Verwendung eignet, sofern keine gesonderte abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien vereinbart wurde. Damit reicht die Bedeutung dieser Entscheidung weit über die Verunreinigung mit Dioxin hinaus und wird künftig die Vertragsbeziehung zwischen Landwirt und Futtermittelhändler bestimmen. ●

*RA Dr. Christian Halm  
Fachanwalt für Agrarrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)*